

Dekret

vom

über Beiträge an den Bau, den Umbau und die Erweiterung von Orientierungsschulen im Jahr 2015 und in den folgenden Jahren

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule;

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 31. März 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau, den Umbau und die Erweiterung von Orientierungsschulen in den Jahren 2015 und folgende wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 12 731 000 Franken eröffnet.

² Insgesamt darf die kantonale Beteiligung folgenden Betrag nicht übersteigen:

	Fr.
– Orientierungsschule des Greyerzbezirks in Riaz	12 730 229.30
gerundet:	12 731 000.00

Art. 2

¹ Die den Kantonsbeiträgen entsprechenden Zahlungskredite werden in den jährlichen Finanzvoranschlägen eingetragen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die Auszahlung der Beträge erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates.

Art. 3

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum, da die Ausgabe als gebunden gilt.